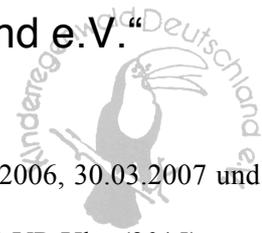


Satzung des Vereins „Kinderregenwald Deutschland e.V.“



Satzung: vom 31.07.1990 mit Änderungen vom 08.10.1990, 28.10.1995, 01.12.2006, 30.03.2007 und 10.03.2017

Eintragung: unter VR 1169 beim Amtsgericht Ravensburg (26.07.2007), 55 1169 VR Ulm (2015)

§ 1 Name, Sitz und Eintragung

- (1) Der Verein führt den Namen „Kinderregenwald Deutschland“.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung erhält der Vereinsname den Zusatz „e.V.“ (eingetragener Verein).
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Ravensburg, Angerstraße 93.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist es, selbstlos
 - (a) Spenden zu sammeln, die zur Förderung des Schutzes, des Erhalts und der Regeneration tropischer Lebensräume, insbesondere der Erhaltung und Wiederaufforstung tropischer Wälder, eingesetzt werden;
 - (b) durch Aufklärungsarbeit in Vorträgen, Seminaren, kulturellen und wissenschaftlichen Veranstaltungen, sowie mit Öffentlichkeitsarbeit, durch Herausgabe von Informationsschriften, Pressemitteilungen und Zusammenarbeit mit anderen Umweltorganisationen, auf die Gefährdung und das Schutzbedürfnis der tropischen Lebensräume hinzuweisen, das Bewusstsein der Menschen hierfür zu schärfen und die Bereitschaft, sich für das Ziel des Erhalts und der Regeneration tropischer Lebensräume einzusetzen, zu fördern.
- (2) Der Verein ist politisch und religiös unabhängig.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen, sondern ausschließlich Zwecke im Sinne des Zweiten Teils, Dritter Abschnitt („Steuerbegünstigte Zwecke“) der Abgabenordnung 1977.
- (2) Die Mittel des Vereins einschließlich etwaiger Überschüsse werden ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Informationen des Vereins

Der Verein informiert seine Mitglieder durch die Homepage: www.kinderregenwald.de.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung im Vereinsregister und endet mit dem darauffolgenden 31. Dezember.

§ 6 Erwerb der Mitglieder

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich für den Tropenschutz engagieren möchte.
- (2) Es gibt zwei Arten von Mitgliedern:
 - (a) Mitglieder, die einen jährlichen Förderbeitrag entrichten. Sie können den Verein auch durch ehrenamtliche Tätigkeit unterstützen.
 - (b) Ehrenmitglieder (Naturschützer, die Hervorragendes für den Verein geleistet haben).
- (3) Die Aufnahme eines neuen Mitglieds erfolgt über einen schriftlichen Aufnahmeantrag. Über die Aufnahme entscheidet allein der Vorstand. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand ernannt. Eine

Altersbeschränkung für Mitglieder besteht nicht; jedoch bedarf die Aufnahme eines Minderjährigen der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

- (4) Mit der Stellung des Aufnahmeantrags anerkennt das Mitglied die Verbindlichkeit der Satzung des Vereins.

§ 7 Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt
 - (a) durch den Tod des Mitglieds;
 - (b) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand;
 - (c) durch Streichung;
 - (d) durch Ausschluss.
- (2) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es vorsätzlich oder grob fahrlässig den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandelt oder dem Ruf des Vereins nachhaltig schadet. Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen das Beschwerderecht bei der Mitgliederversammlung zu. Die Mitgliederversammlung kann den Ausschluss mit Mehrheitsbeschluss aufheben.
- (3) Der Vorstand kann die Mitgliedschaft streichen, wenn das Mitglied beim Einziehen des Beitrags durch Lastschrift die Zahlung unberechtigt zurückbuchen lässt.

§ 8 Beiträge und Aufnahmegebühr

- (1) Es werden Beiträge erhoben, deren Höhe von der Mitgliederversammlung für das jeweils folgende Kalenderjahr (= Geschäftsjahr) festgesetzt wird (= Jahresbeitrag).
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Aktive Mitglieder können auf Antrag von der Beitragsverpflichtung befreit werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Der Jahresbeitrag wird bis spätestens zum 31. März eines jeden Jahres durch Lastschrift vom Kassierer des Vereins eingezogen.
- (4) Im Fall des Ausscheidens oder im Falle der Auflösung des Vereins hat das Mitglied keinen Anspruch auf Rückzahlung der für das laufende Geschäftsjahr geleisteten Beiträge oder auf Abfindung aus dem Vereinsvermögen; es stehen ihm auch sonst keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins zu. Geht die schriftliche Austrittserklärung erst nach dem 31. Oktober bei dem Verein ein, so ist das Mitglied verpflichtet, noch den Beitrag für das folgende Jahr zu zahlen.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben in allen Mitgliederversammlungen Sitz und Stimme.
- (2) Die Mitglieder haben die Pflicht, den Verein und seine Ziele zu fördern. Die Satzung ist einzuhalten. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu beachten.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- (a) der Vorstand;
- (b) die Mitgliederversammlung.

§ 11 Vorstand

- (1) Die Leitung des Vereins liegt in den Händen des Vorstands.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem
 - (a) ersten Vorsitzenden;
 - (b) stellvertretenden Vorsitzenden;
 - (c) Schriftführer;
 - (d) Kassierer.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands werden für die Dauer von drei Jahren von den anwesenden Mitgliedern nach Stimmenmehrheit einzeln, schriftlich geheim oder offen gewählt. Wünscht ein Mitglied eine geheime Wahl, soll dies wunschgemäß erfolgen.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so ist der übrige Vorstand berechtigt, sich durch Zuwahl für die Dauer der restlichen Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds selber zu ergänzen.
- (5) Über die Beststellungszeit hinaus bleibt der Vorstand bis zur Neuwahl geschäftsführend im Amt.
- (6) Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

§ 12 Rechten und Pflichten des Vorstands

- (1) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er ist Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.
- (2) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinschaftlich vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorsitzende ruft den Vorstand nach Bedarf ein. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Verteilung der Aufgaben auf die einzelnen Mitglieder des Vorstands wird vom Vorstand vorgenommen.
- (4) Die in der Versammlung des Vorstands gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, welches von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

§ 13 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.
- (2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Monaten einzuladen; die Einladung erfolgt per Bekanntgabe des Termins auf der Homepage: www.kinderregenwald.de.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 20 v. H. der Vereinsmitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich durch einfache Stimmenmehrheit gefasst, soweit an anderer Stelle der Satzung nichts Anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist oder die Satzung zwingend Anderes verlangt.
- (6) Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht von dem Vorstand oder einem anderem Vereinsorgan zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung geordnet. Der Mitgliederversammlung stehen insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse zu:
 - (a) Entgegennahme und Erörterung des Berichts des Vorstands und des Kassenprüfers;
 - (b) Wahl des Vorstands;
 - (c) Wahl der Kassenprüfers;
 - (d) Beratung und Beschlussfassung über die Pläne des Vereins;
 - (e) Satzungsänderungen;
 - (f) Festsetzung des Jahresbeitrags und der Aufnahmegebühr;
 - (g) Entlastung des Vorstands.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Schriftführer und dem Vorsitzenden des Vorstands, der die Versammlung leitet, zu unterzeichnen ist.

§ 14 Ausgaben und Buchführung

- (1) Für administrative Aufgaben sollen nicht mehr als drei Prozent der vom Verein vereinnahmten Spenden verwendet werden.
- (2) Die Mittel des Vereins werden von dem Kassierer verwaltet. Mit lediglich vereinsinterner Wirkung wird bestimmt, dass Ausgaben von mehr als 1000 Euro im Einzelfall erst getätigt werden dürfen, wenn darüber der Vorstand beschlossen hat; derartige Beschlüsse sind zu protokollieren.
- (3) Auf der jährlichen Mitgliederversammlung werden von allen anwesenden Mitgliedern ein Kassenprüfer gewählt. Der Kassenprüfer überprüft die Buchführung des Vereins. Er prüft ferner die Einnahmen und Ausgaben auf ihre Satzungsgemäßheit. Der Kassenprüfer kann sich auf stichprobenartige Überprüfungen beschränken. Während des Geschäftsjahrs kann der Kassenprüfer jederzeit Kassenprüfungen vornehmen.
- (4) Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung für das jeweils abgelaufene Geschäftsjahr einen Finanzbericht vorzulegen.

§ 15

[ersatzlos gestrichen durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28.10.1995 und mit Wirkung der Eintragung im Vereinsregister des AG Schweinfurt am 16.01.1996 unter VR 754.]

§ 16 Satzungsänderung

Änderungen oder Ergänzungen dieser Satzung bedürfen der Zustimmung von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen der auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer gesondert zu diesem Zweck berufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den BUND (Landesverband Baden-Württemberg e.V.) zwecks Verwendung zur Förderung des Natur- und Umweltschutzes.

§ 18 Inkrafttreten der Satzung und Gerichtstand

- (1) Die Satzung tritt in Kraft mit der Eintragung des Vereins im Vereinsregister.
- (2) Für Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist das Amtsgericht Ulm zuständig.